

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Tobias Matthias Peterka, Thomas Seitz, Petr Bystron, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD  
– Drucksache 19/19935 –**

### **Corona-Epidemie – Gesundheitsschutz im Asylverfahren**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

„Im Asylverfahren und auch vereinzelt im Widerrufsverfahren werden in begrenztem Umfang Anhörungen bzw. Befragungen unter Beachtung der infektionsschutzrechtlichen Vorgaben durchgeführt. Dazu gibt es in allen Außenstellen bundesweit spezielle Räumlichkeiten, die Trennscheiben als Spuckschutz, Desinfektionsmittel und Mund-Nasen-Schutz bereitstellen sollen“ (vgl. [https://www.bamf.de/DE/Startseite/\\_documents/corona-asyl-und-fluechtlingschutz.html](https://www.bamf.de/DE/Startseite/_documents/corona-asyl-und-fluechtlingschutz.html), zuletzt abgerufen am 20. Mai 2020). Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) nimmt Asylanträge nur noch schriftlich entgegen (ebd.).

Nach der noch unveröffentlichten Studie unter Leitung des Bielefelder Forschers Dr. Kayvan Bozorgmehr, die sich mit Corona-Ansteckungsrisiken in Flüchtlingsheimen befasst, stellen gerade die Sammelunterkünfte in der Corona-Pandemie hochproblematische Lebensbedingungen dar (vgl. <https://www.nrz.de/thema/coronavirus/studie-sieht-erhoehtes-ansteckungsrisiko-in-fluechtlingsheimen-id229161142.html>, zuletzt abgerufen am 20. Mai 2020). Die Isolierung von Infizierten sei aus räumlichen Gründen oft nicht möglich (ebd.).

Aufgrund der engen Belegung und der meist gemeinschaftlichen Nutzung von Bädern, Küchen und anderen Flächen, seien die in den Sammelunterkünften untergebrachten Menschen besonders gefährdet, sich mit dem Coronavirus zu infizieren (vgl. [https://www.focus.de/politik/sicherheitsreport/unsicherheit-unt-er-fluechtlingen-waechst-zahl-der-corona-faelle-in-asylheimen-steigt-laut-innenministerium-jetzt-24-infizierte\\_id\\_11790745.html](https://www.focus.de/politik/sicherheitsreport/unsicherheit-unt-er-fluechtlingen-waechst-zahl-der-corona-faelle-in-asylheimen-steigt-laut-innenministerium-jetzt-24-infizierte_id_11790745.html), zuletzt abgerufen am 20. Mai 2020). Die vom Robert Koch-Institut empfohlenen Maßnahmen, wie zum Beispiel einen Mindestabstand von 1,50 m zueinander einzuhalten, sind demnach nicht umsetzbar. Dabei seien gerade Asylsuchende, bedingt durch Fluchtbelastung und Neuorientierung, sogar empfänglicher für Infektionskrankheiten (vgl. <https://www.tagesspiegel.de/politik/corona-in-fluechtlingsunterkuenften-der-fehlende-abstand-wird-zum-toedlichen-risiko/25766136.html>, zuletzt abgerufen am 20. Mai 2020).

Bereits drei ergangene Verwaltungsgerichtsentscheidungen bestätigen, dass in den Aufnahmeeinrichtungen ein erhöhtes Infektionsrisiko besteht (vgl. <https://www.saechsischer-fluechtlingsrat.de/de/2020/04/30/pm-beschluss-nummer-4->

chemnitz-zieht-nach-sachsens-verwaltungsgerichte-tenorieren-einheitlich/, zuletzt abgerufen am 20. Mai 2020). Bewohner berichten von fehlenden Hygienekontrollen, auch grundlegende Reinigungsmittel (Seife, Toilettenpapier) würden fehlen (vgl. <https://www.mdr.de/nachrichten/politik/gesellschaft/corona-a-risikogruppe-gefluechtete-unterkunft-100.html>, zuletzt abgerufen am 20. Mai 2020). So betrug die Anzahl der positiv auf Corona getesteten Bewohner in der Erstaufnahmeeinrichtung in Ellwangen im letzten Monat 68 Prozent (vgl. <https://www1.wdr.de/daserste/monitor/sendungen/corona-fluechtlingsunterkunft-100.html>, zuletzt abgerufen am 27. Mai 2020).

Trotz dieser untragbaren Missstände würden immer neue Bewohner in die nahe an der Auslastungsgrenze stehenden Unterkünfte gebracht (vgl. <https://taz.de/Unterkuenfte-fuer-Gefluechtete-in-Sachsen/!5680111/>, zuletzt abgerufen am 20. Mai 2020), und der Zustrom der Asylbewerber wird trotz Coronapandemie nicht gestoppt (vgl. Bundestagsdrucksache 19/19167).

### Vorbemerkung der Bundesregierung

Aufgrund der Zuständigkeitsverteilung zwischen Bund und Ländern liegt die Verantwortung für die medizinische Versorgung und die Unterbringung von Schutzsuchenden bei den Ländern. Dies gilt auch für den Infektionsschutz sowie die Erfassung und Behandlung von SARS-CoV-2-Erkrankungen.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass nach § 47 des Asylgesetzes (AsylG) Regelungen zum Aufenthalt in Aufnahmeeinrichtungen bestehen, die grundsätzlich eine Wohnverpflichtung in Aufnahmeeinrichtungen beinhalten. Sofern notwendige Schutzmaßnahmen in Aufnahmeeinrichtungen in konkreten Fällen nicht durchgeführt werden können, kann die zuständige Landesbehörde unter Wahrung der Voraussetzungen von § 49 Absatz 2 AsylG die Unterbringung in diesen Einrichtungen beenden und die betreffenden Personen dezentral unterbringen.

1. Wie stellt die Bundesregierung sicher, dass insbesondere bei Wiederaufnahme der persönlichen Anhörung bzw. generell im Asyl- und entsprechenden Widerrufsverfahren (vgl. [https://www.bamf.de/DE/Startseite/\\_documents/corona-asyl-und-fluechtlingsschutz.html](https://www.bamf.de/DE/Startseite/_documents/corona-asyl-und-fluechtlingsschutz.html), zuletzt abgerufen am 20. Mai 2020) Asylsuchende und Asylantragstellende sowie deren Begleitpersonal, wie beispielsweise Dolmetscher, auf das Virus „SARS-CoV-2“ getestet werden (vgl. <https://www.tagesschau.de/investigativ/ndr-wdr/corona-bamf-103.html>, zuletzt abgerufen am 20. Mai 2020)?
2. Wie stellt die Bundesregierung sicher, dass Mitarbeiter der Bundespolizei und des BAMF im Rahmen der Registrierung von Asylsuchenden regelmäßig auf das Coronavirus getestet werden, und welche weiteren Schutzmaßnahmen werden getroffen?

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Nach der „Verordnung zum Anspruch auf bestimmte Testungen für den Nachweis des Vorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2“ besteht unabhängig von Symptomen bei Veranlassung durch den öffentlichen Gesundheitsdienst ein Anspruch auf Testung für enge Kontaktpersonen sowie für Personen, die in einer Einrichtung betreut, anwesend oder tätig sind bzw. waren, in denen eine mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierte Person festgestellt wurde. Ferner sind gemäß der Verordnung auf Veranlassung des öffentlichen Gesundheitsdiensts stichprobenartige Testungen asymptomatischer Personen möglich, wenn sich diese in einem Gebiet aufhalten oder aufgehalten haben, in dem sich laut Veröffentlichung des Robert Koch-Instituts in einem un-

unterbrochenen Zeitraum von sieben Tagen bezogen auf 100.000 Einwohner dieses Gebietes mehr als 50 Personen neu mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert haben.

Bei der Bundespolizei werden die Einsatzkräfte darüber hinaus nur in ärztlich indizierten Fällen getestet. Auch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) führt keine regelmäßige Testung von Mitarbeitenden, die im Rahmen der Registrierung von Antragstellern eingesetzt sind, durch.

Bereits vor Auftreten des SARS-CoV-2-Virus wurde den Einsatzkräften der Bundespolizei und den Mitarbeitenden des BAMF Schutzausrüstung in Form von Atemschutzmasken (FFP2), Einmal-Handschuhen sowie Hand- und Flächendesinfektionsmitteln auf Grundlage der Biostoffverordnung zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus werden die Beschäftigten in regelmäßigen Abständen zu den geltenden gesetzlichen Bestimmungen unterwiesen. Im Rahmen der Angebotsvorsorge besteht zudem die Möglichkeit einer arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV).

Im Zuge des Auftretens der SARS-CoV-2-Erkrankungen wurden und werden weitere Maßnahmen zum Schutz der Einsatzkräfte der Bundespolizei und der Beschäftigten des BAMF umgesetzt. Diese basieren auf den vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) herausgegebenen Arbeitsschutzstandards und der daraus abgeleiteten Betriebsanweisung SARS-CoV-2 („Coronavirus“) gem. Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG). Ziel ist der höchstmögliche Schutz aller am Prozess beteiligten Personen.

Den Beschäftigten des BAMF wird in diesem Rahmen zusätzliche Schutzausrüstung zur Verfügung gestellt, es wurden Räume für Anhörungen unter Pandemiebedingungen mit entsprechenden Trennscheiben ertüchtigt und die Abläufe innerhalb der Außenstellen, wie auch im Verhältnis zu externen Dienstleistern angepasst. Die Mitarbeitenden sind angewiesen, an ihren Arbeitsplätzen und auch sonst in allen Situationen ausreichend Abstand (mindestens 1,5 m) zu anderen Personen zu halten. Gleiches gilt für Besucherinnen und Besucher des BAMF. In kritischen Bereichen, in denen erfahrungsgemäß Warteschlangen auftreten können (wie in Eingangsbereichen) wurden zudem Bodenmarkierungen zur Wahrung der Mindestabstände angebracht.

Soweit die Ausübung von zwingend dienstlich erforderlichen Aufgaben Außenkontakte erfordert, wie etwa im Rahmen der Anhörungen, sind weitere Maßnahmen vorgesehen. So werden Asylsuchende, Begleitpersonen und Sprachmittelnde zur Hände-Desinfektion aufgefordert und mit einem Mund-Nase-Schutz ausgestattet. Das BAMF empfiehlt das Tragen von Mund-Nasen-Schutz auf allen Wegen innerhalb des Gebäudes, während des Aufenthalts in Wartebereichen sowie bei der Vornahme von Prozessschritten, die nicht unter Verwendung von Trennscheiben vorgenommen werden können. Rechtsanwälte und andere Begleitpersonen werden zusätzlich aufgefordert, eine Selbstauskunft auszufüllen, so dass im Nachgang eine Kontaktnachverfolgung ermöglicht werden kann.

Zusätzlich können Mitarbeitende mit Kontakt zu Antragstellenden (z. B. ED-Behandlung oder Anwendung IDMS-Tools) zusätzlich auf Schutzbrillen oder Gesichtsvisiere, Schutzkittel und Einmalhandschuhe zurückgreifen. Für die Tastaturen der IDMS-Tools wurden abwischbare und leicht zu reinigende Tastaturschutzfolien beschafft.

Darüber hinaus wurden die Reinigungsintervalle in den Dienststellen des BAMF bereits zum Beginn der Pandemie angepasst. So werden die Anhörungsräume nach jeder Anhörung, die Räume für die Antragsannahme nach jeder Antragsannahme, der ED-Behandlungsräume nach jeder ED-Behandlung, so-

wie die IDMS-Räume, Warteräume und Eingangszonen und die Räume der Asylverfahrensberatung in kürzeren Intervallen gereinigt.

3. Sieht die Bundesregierung bei Asylsuchenden aus Herkunftsregionen, die u. U. stärker von der Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus betroffen sind, eine erhöhte Gefahr, welche einen besonderen Schutz etwa des BAMF-Personals oder anderer Mitarbeiter im Asyl- und entsprechenden Widerverfahren rechtfertigt?

Bei den in den Antworten zu den Fragen 1 und 2 dargestellten Schutzmaßnahmen wird keine Differenzierung nach Herkunftsländern vorgenommen.

4. Inwieweit berücksichtigt die Bundesregierung in ihrer Asylpolitik die Kapazitäten der Erstaufnahmestellen und Sammelunterkünfte, weil auch dort Schutzmaßnahmen wie Mindestabstandsgebote zur Corona-Prävention eingehalten werden müssen, was vielerorts nicht gewährleistet ist (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller)?

Die Länder passen im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben fortlaufend die Kapazitäten ihrer Aufnahmeeinrichtungen an den Unterbringungsbedarf an.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

5. Plant die Bundesregierung eine finanzielle Entlastung der Länder und Kommunen, um Hygienestandards und Mindestabstandsgebote durchsetzen zu können, und wenn ja, inwiefern?

Der Bund unterstützt die Länder und Kommunen im Bereich der Flüchtlings- und Integrationskosten insbesondere durch nicht zweckgebundene Mittel. Auf den Bericht der Bundesregierung über Maßnahmen des Bundes zur Unterstützung von Ländern und Kommunen im Bereich der Flüchtlings- und Integrationskosten und die Mittelverwendung durch die Länder im Jahr 2019 (Bundestagsdrucksache 19/19780) wird verwiesen.

6. Wie beurteilt die Bundesregierung die nach Ansicht der Fragesteller bestehende Widersprüchlichkeit dahin gehend, dass sie Asylgesuche aufgrund humanitärer Verpflichtungen weiterhin annimmt, menschenrechtskonforme Aufnahmebedingungen jedoch nicht durchsetzt (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller)?

Weder die vom Fragesteller wahrgenommene Widersprüchlichkeit noch der Vorwurf nicht menschenrechtskonformer Aufnahmebedingungen sind nach Auffassung der Bundesregierung zutreffend.

Die Unterbringung von Schutzsuchenden und die in Abhängigkeit der örtlichen Gegebenheiten zu treffenden Maßnahmen fallen in die Zuständigkeit der Länder.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

7. Erwägt die Bundesregierung in Anbetracht der nach Ansicht der Fragesteller desaströsen Bedingungen in Flüchtlingsunterkünften (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller), die gegenwärtigen Einreisebeschränkungen (Stand: 29. Mai 2020) bzw. bei Verlängerung oder Wiederaufnahme der Einreisebeschränkungen, diese auch auf Asylsuchende auszudehnen?

Die Bundesregierung trifft keine Erwägungen im Sinne der Fragestellung.





